

# Die wichtigsten Pflege-Begriffe kurz erklärt

## Ambulanter Bereich

**Pflegegeld** Das Pflegegeld bekommt ein Mensch, wenn er von pflegenden Angehörigen unterstützt wird. Je mehr Unterstützung jemand benötigt, desto höher ist das Pflegegeld.

**Pflegesachleistung** Die Pflegesachleistung ist die Hilfe durch ambulante Pflegedienste zu Hause. Der Pflegedienst wird direkt von der Pflegekasse bezahlt. Der Pflegebedürftige bespricht mit dem Pflegedienst, wie oft er kommt und was er macht.

**Kombinationsleistungen** Wenn eine Person gleichzeitig Unterstützung durch pflegende Angehörige und durch einen Pflegedienst bekommt, kann man Pflegegeld und Pflegesachleistung verbinden.

**Tagespflege** Die Tagespflege ist ein Ort, an dem Pflegebedürftige tagsüber von Fachpersonal betreut werden. Sie ergänzt die Pflege zu Hause.

**Entlastungsbetrag** Wer einen Pflegegrad hat, kann den sogenannten Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Davon können anerkannte Unterstützungsleistungen bezahlt werden, wie zum Beispiel Betreuungsdienst, Hilfe im Haushalt oder Nachbarschaftshilfe. Der Betrag kann zweckgebunden bei der Pflegekasse abgerufen und nicht genutzte Beträge aus dem Vorjahr können bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.

**Gemeinsamer Jahresbetrag zur Finanzierung von** Der Gemeinsame Jahresbetrag kann flexibel zur Finanzierung von Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

**Verhinderungspflege** Wenn die Pflegeperson verhindert ist und somit nicht pflegen kann, weil sie zum Beispiel im Urlaub oder krank ist, kann Geld für eine Ersatzpflegeperson aus dem Gemeinsamen Jahresbetrag genommen werden.

**Kurzzeitpflege** Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenzter Zeitraum, in dem eine pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim versorgt wird. Sie wird vor allem dann in Anspruch genommen, wenn die Pflegeperson die Pflege für einen kurzen Zeitraum nicht übernehmen.

**Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbesserungshilfsmittel** unterstützen dabei, im Alltag zurecht zu kommen. Ein Hilfsmittel ist zum Beispiel ein Rollstuhl oder ein Pflegebett (technische Hilfsmittel) und ein Mundschutz oder ein Schutz für das Bett (zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel). Hilfsmittel können bei der Pflegekasse ausgeliehen werden. Wenn man Hilfsmittel selbst kauft, übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten. Wohnumfeldverbesserung bedeutet, dass die Wohnung verändert oder umgebaut werden muss, damit der Alltag in der eigenen Wohnung weiter möglich ist. Von der Pflegeversicherung kann man dafür finanzielle Unterstützung bekommen.

**Soziale Sicherung der Pflegeperson** Pflegepersonen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich wegen der Pflege kostenfrei versichern zu lassen.

**Pflegeunterstützungsgeld** Wenn sich die Pflegesituation akut verändert, z.B. weil eine Person gestürzt ist, müssen pflegende Angehörige schnell handeln. Für solche Fälle und Situationen kann man Pflegeunterstützungsgeld bekommen.

## Stationärer Bereich/ Ambulante Wohgruppen

**Stationäre Pflege (Heim)** Bei der stationären Pflege lebt die pflegebedürftige Person in einem Pflegeheim und wird dort zu jeder Zeit von Fachpersonal versorgt und betreut.

**Ambulante Wohngruppen** In ambulanten Wohngruppen können pflegebedürftige Menschen in einer Wohngemeinschaft leben. Dort werden sie von einem ambulanten Pflegedienst gepflegt.

## Allgemein

**Pflegeberatung und Pflegekurse** Die Pflegeberatung ist ein kostenloses Gespräch zur Organisation der Pflege. Von der Pflegekasse anerkannte Pflegekurse vermitteln pflegenden Angehörigen und ehrenamtlich Pflegenden freiwillig und kostenfrei praktische Kenntnisse für den Pflegealltag.

## Kleiner Führer durch den Pflegedschungel

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind vielfältig – und auf den ersten Blick nicht immer leicht zu verstehen. Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Entlastungsbetrag, Tagespflege oder Zuschüsse für Hilfsmittel: Je nach Pflegegrad und persönlicher Situation kommen unterschiedliche Unterstützungen infrage.

Diese Übersicht soll Ihnen eine erste Orientierung geben. Sie zeigt kompakt, welche Leistungen der Pflegekasse es gibt, für wen sie gedacht sind und welche Beträge aktuell zur Verfügung stehen. So behalten Sie leichter den Überblick und können gezielter nachfragen, welche Unterstützung im konkreten Fall möglich ist.

**Wichtig:** Viele Leistungen müssen vorab beantragt werden. Eine persönliche Beratung durch Pflegeelotsen und Beratungsstellen ist daher immer sinnvoll.



[www.generation68-rheine.de](http://www.generation68-rheine.de)

# Leistungen der Pflegekasse

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Leistungsansprüche der Versicherten an die Pflegeversicherung, Stand 2025.

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Ambulanter Bereich</b>					
Pflegegeld monatlich	—	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegedienst (Pflegesachleistungen) monatlich	—	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Tagespflege monatlich	—	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Entlastungsbetrag monatlich	131 € (im Pflegegrad 1 auch für die Grundpflege einsetzbar)				
Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege	—	bis 3.539 € / Jahr für PG 2 bis 5			
<b>Stationärer Bereich/ambulante Wohngruppen</b>					
Stationäre Pflege (Heim) monatlich	131 €	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Leistungen in ambulanten Wohngruppen monatlich	224 €				
<b>Allgemein</b>					
Pflegeberatung und Pflegekurse	ja				

## Hinweise und besondere Regelungen

### Kombinationsleistungen

Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, besteht Anspruch auf anteiliges Pflegegeld. Beispiel: 60 % Sachleistungen verbraucht = 40 % Geldleistung möglich.

### Entlastungsleistungen

Bis zu 40 % der Pflegesachleistungen können für anerkannte Entlastungsleistungen verwendet werden. Bei PG 1 auch für Grundpflege einsetzbar.

### Pflegehilfsmittel und Umbaumaßnahmen

Technische Pflegehilfsmittel: häufig leihweise; ggf. Zuzahlung 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel. Pflegehilfsmittel zum Verbrauch: bis 42 € pro Monat. Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4.180 € je Maßnahme.

### Soziale Sicherung der Pflegeperson

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung können gezahlt werden, wenn eine Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung gepflegt wird, und die Pflegeperson mindestens 10 Stunden wöchentlich an mindestens 2 Tagen pflegt sowie nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

### Unfallversicherung

Pflegepersonen mit mind. 10 Std. Pflege wöchentlich an mind. 2 Tagen/Woche sind beitragsfrei unfallversichert.

### Pflegeunterstützungsgeld

Bei einer akut auftretenden Pflegesituation können Beschäftigte bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Für diese Zeit kann Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung beantragt werden.